

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt. Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Werder (Havel), 30. März 2012 – Jahrgang 17 – Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans 063/11 „Frucht-Erlebnis-Garten“	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2012 des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“	Seite 7
Der Bürgerservice informiert: Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig	Seite 9

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans 063/11 „Frucht-Erlebnis-Garten“

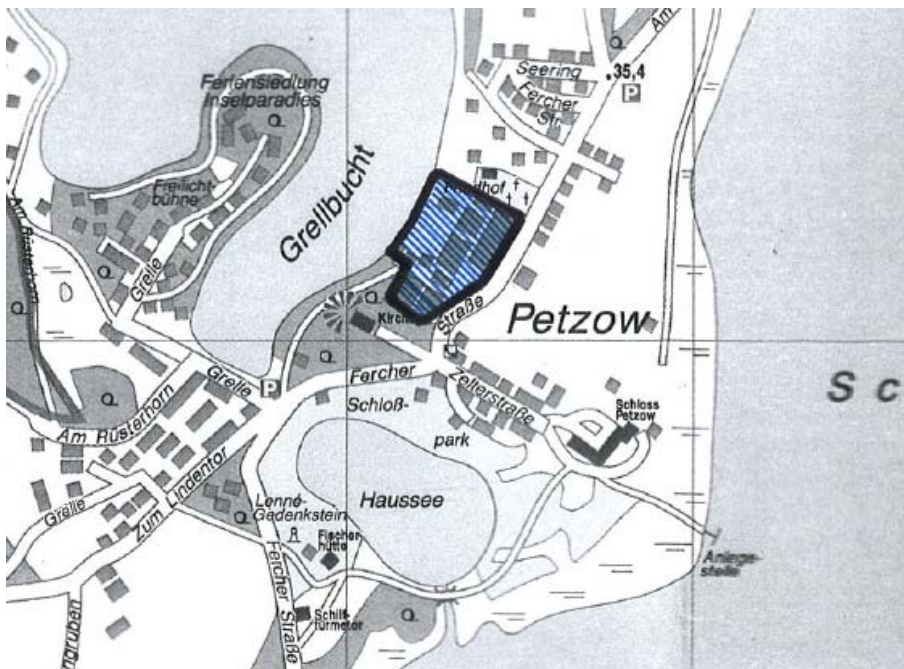
Der Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) hat am 22.03.2012 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.08.2011 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan 063/11 „Frucht-Erlebnis-Garten“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 12.09. bis 16.09.2011 statt. Das wurde im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) am 02.09.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Das rund 3,0 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Petzow, und liegt unweit des Schlosses und der Dorfkirche Petzow, zwischen der Fercher Straße und dem Glindowsee. Beplant werden die Flurstücke 128 teilweise, 130/2, 131, Flur 26, Gemarkung Werder.

Übersichtsplan:



Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Die Stadt Werder (Havel) beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans 063/11 „Frucht-Erlebnis-Garten“, die im Ortsteil Petzow bestehenden Nutzungen und die Erweiterungen/Qualifizierungen touristischer Angebote planungsrechtlich zu sichern. Mit der Umsetzung dieser Planinhalte kann die Bedeutung der Stadt als Produktionsstandort für Obst und Gemüse gefestigt und die touristische Infrastruktur ausgebaut werden.

Auf dem beplanten Gelände besteht ein als Frucht-Erlebnis-Garten benannter Betrieb auf ehemaligen Flächen einer Gewächshauswirtschaft. Auf dem insgesamt rund 3,0 ha großen Gelände befindet sich eine kleine Produktionsstätte, in der Früchte und Gemüse verarbeitet und vor Ort in einem Laden, zusammen mit anderen regionalen Produkten und Spezialitäten, zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus ist ein Gewächshaus in Betrieb, eine gastronomische Einrichtung, ein Lagergebäude und ein Wohnhaus vorhanden.

Es ist beabsichtigt die Aufenthaltsqualität des Areal für Erholungssuchende zu erhöhen und das touristische Angebot auszubauen. Dies soll zum einen durch die Errichtung eines Beherbergungsbetriebes, zum anderen durch die Anlage eines Lehrgartens und einer Obstbaumwiese erreicht werden. Darüber hinaus soll eine derzeit ausgelagerte Produktionsstätte in das Plangebiet integriert werden, die durch Schauproduktion und Werksverkauf auch ein touristisches Angebot beinhaltet.

Der Begründung ist ein Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB) beigelegt. Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs im Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ wird für eine Teilfläche die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) angestrebt. Die 50-m-Uferschutzzone soll im LSG verbleiben.

Der Lärm-Immissionsschutz wurde gutachterlich für die Nachbarschaft sichergestellt.

Auslegung:

Die Entwurfsplanung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung, einschließlich Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt vom:

**10. April 2012 bis 11. Mai 2012
(ausgenommen ist der 30. April 2012)**

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Flurbereich des Erdgeschosses und im Zimmer 16 während folgender Zeiten aus:

**Mo.: 8:00 bis 13:00 Uhr
Di.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Do.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr**

Gelegenheit zur Erörterung ist gegeben.

Hinweis:

Durch die Planung werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutzgüter vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind einzusehen:

- Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung,
- schalltechnisches Gutachten
- wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahme zur Voranfrage auf Ausgliederung aus dem LSG

Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle abgegeben werden. Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach [§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.: Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 20.03.2012 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) – Zweitwohnungssteuersatzung - bekannt gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2012 die nachfolgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Januar 2012 (GVBl.I S. 01) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08. März 2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Werder (Havel) erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet Inhaber einer Zweitwohnung ist. Inhaber können Mieter, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sein. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für sich oder für Familienangehörige inne hat.
- (3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und zum dauerhaften Wohnen geeignet sind, über Fenster verfügen und eine Wohnfläche von über 23 m² sowie über eine Form der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verfügt und an die Energieversorgung angeschlossen ist.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

Zone 1	Lage außerhalb einer Ortslage und abseits einer Wasserlage
Zone 2	Lage innerhalb einer Ortslage bzw. im Ortsrandbereich und abseits einer Wasserlage
Zone 3	wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser von ≤ 300 m
Zone 4	direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

§ 4 Steuersatz

Die Steuersätze betragen kalenderjährlich für zum dauerhaften Wohnen geeignete Wohneinheiten:

Zone 1	4,50 €/m ²
Zone 2	5,00 €/m ²
Zone 3	6,00 €/m ²
Zone 4	8,00 €/m ²

§ 5 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar eines Jahres. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In dem Bescheid nach Absatz 4 kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitechnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (6) Endet die Steuerpflicht, ist zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeige- und Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Werder (Havel) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten der Satzung eine Zweitwohnung inne hat, hat das der Stadt Werder (Havel) innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Stadt Werder (Havel) gleichzeitig alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.
- (3) Soweit die Stadt Werder (Havel) hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 die Mitteilungen der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

erlassen: 08.03.2012
ausgefertigt: 20.03.2012

gez.

Werner Große - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) – Zweitwohnungssteuersatzung - wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 7 vom 30.03.2012 öffentlich bekannt gegeben.

Werder (Havel), den 20.03.2012

gez.

Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 26.03.2012 wird durch die Stadt Werder (Havel) der Beschluss zur Vorlage-Nr. BSVV/0812/12 und die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2012 des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“, bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 3 und des § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 08.03.2012 beschlossen:

1. Dem Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ wird zugestimmt.
2. Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 0 Euro festgelegt.

Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) Brauchwasserversorgung Werder (Havel)

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel), Brauchwasserversorgung Werder (Havel) für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 08.03.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	für den Wirtschaftszweig Brauchwasser
		EUR
	die Erträge	242.116
	die Aufwendungen	327.693
	der Jahresgewinn	
	der Jahresverlust	-85.577
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-71.345
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-34.461
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	105.806

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0

Werder, den 26.03.2012

gez. Werner Große
Werkleiter

Der Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ liegt in der Zeit vom

16.04.2012 – 20.04.2012

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Kirchstraße 6 – 7, Zimmer 204, zur Einsicht aus.

gez. Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses zur Vorlage-Nr. BSVV/0812/12 und die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2012 für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ an.

Werder (Havel), den 26.03.2012

gez. Werner Große
Bürgermeister

Der Bürgerservice informiert:

Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

wie aus der Presseabteilung des Bundesinnenministeriums zu erfahren war, ergibt sich auf Grund europäischer Vorgaben im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem **26. Juni 2012** sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Der Bürgerservice Werder (Havel) empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe (bis zum 12. Lebensjahr), Reisepässe und – je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Hintergrundinformationen:

Seit November 2007 werden bei der Beantragung keine Kinder in den Reisepass der Eltern eingetragen. Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

Die Neuregelung gilt auch für Reisen innerhalb der Europäischen Union bzw. für den sogen. "Schengen-Raum". Auch wenn in diesem Gebiet die Grenzkontrollen ausgesetzt sind, entbindet dies die Reisenden nicht von der Pflicht ein gültiges Dokument mitzuführen.

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Eine Geburts- bzw. Abstammungsurkunde (diese stellt Ihnen das zuständige Standesamt des Geburtsortes aus)
- ein aktuelles Lichtbild (biometrietaugliche Frontalansicht)
- einen alten Kinderausweis/ Kinderreisepass, wenn vorhanden

Zur Prüfung der Identität ist das Kind mitzubringen!

Den Antrag für die Ausstellung des Personaldokumentes müssen die Sorgeberechtigten (Mutter und Vater) stellen. Falls nur ein Elternteil vorspricht, ist vom anderen eine schriftliche Zustimmungserklärung und deren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, muss eine entsprechende Erklärung abgegeben werden. Bei Vorlage aller benötigten Unterlagen wird ein Kinderreisepass sofort ausgestellt, für die Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses müssen Sie ca. 2-3 Wochen einplanen.

Bei der Beantragung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kinderreisepass: 13,00 €, Personalausweis: 22,80 €, Reisepass: 37,50 €

Einreisebestimmungen zu einzelnen Ländern erhalten Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de.

gez. Werner Große
Bürgermeister